

Rahmenvereinbarung

für die Zusammenarbeit zwischen
der Seestadt Bremerhaven in der Bundesrepublik Deutschland
und
der Stadt Szczecin in der Republik Polen

Der Magistrat der Seestadt Bremerhaven und der Präsident der Stadt Szczecin

schließen

in dem Bemühen um die Leistung eines gemeinsamen Beitrages zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen auf der Grundlage der bisherigen Kontakte

folgende Vereinbarung mit dem Ziel, die in den beiden Städten lebenden Menschen durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene einander näherzubringen.

§ 1

Beide Seiten werden sich nach Kräften bemühen, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Insbesondere werden sie unmittelbare Kontakte und den Erfahrungsaustausch zwischen entsprechenden Organisationen, Institutionen und wirtschaftlichen Unternehmen fördern.

§ 2

Bei der Zusammenarbeit in kommunalpolitischen Aufgabenbereichen werden sich beide Städte insbesondere auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

- Schulwesen (u. a. auch Berufsbildung),
- Kulturpflege,
- Sozial- und Jugendwesen,
- Sportpflege,
- Umweltschutz (speziell Sammlung, Verarbeitung und Verwertung von Abfällen),
- Städteplanung und Städtebau,
- Verkehrsplanung und -lenkung,
- Fremdenverkehrsförderung.

§ 3

Auf kulturellem Gebiet sollen vor allem folgende Aktivitäten gefördert werden:

- Musik- und Theateraufführungen,
- Kunstausstellungen,
- Programmgestaltung kulturtragender Institutionen,
- Zusammenarbeit und Austausch von Fachleuten und Gruppen in Bereichen der Literatur, des Theaters, der bildenden Künste, des Museumswesens und des Denkmalschutzes.

§ 4

Einvernehmen besteht auch darüber, daß Formen des Schüler-, Jugend-, Senioren- und Sportaustausches sowie des Fremdenverkehrs, die eine Intensivierung der Zusammenarbeit beider Städte und die Anknüpfung von direkten Kontakten in den mit dieser Rahmenvereinbarung festgelegten Schwerpunktbereichen zum Ziel haben, unterstützt werden sollen.

§ 5

In dem Bestreben, die Bürgerinnen und Bürger beider Städte wechselseitig mit zuverlässigen Informationen über soziale und ökonomische Probleme zu versorgen, werden beide Seiten bei der Zusammenarbeit von Presse, Rundfunk und Fernsehen in geeigneter Weise Hilfestellung leisten, insbesondere beim Austausch von Funk- und Fernsehprogrammen.

§ 6

Jede Seite hat das Recht, in ihrer Partnerstadt auf eigene Kosten ein Informations- und Beratungsbüro zu organisieren.

Beide Städte verpflichten sich zur gegenseitigen Hilfe. Das Büro wird keine kommerzielle Tätigkeit ausführen.

§ 7

Zur Realisierung dieser Rahmenvereinbarung sind die für die Umsetzung in Betracht kommenden Institutionen, Organisationen und Unternehmen aufgerufen, ihrerseits in Abstimmung mit den Unterzeichnern auf dem Wege der Anknüpfung unmittelbarer Kontakte individuelle Vereinbarungen zu treffen und detaillierte Programme der Zusammenarbeit zu entwickeln.

§ 8

Beide Städte werden sich bei der Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung gegenseitig Hilfestellung leisten. Sie sehen ihre Aufgabe im wesentlichen darin, eine entsprechende Koordinierungsfunktion zu übernehmen.

§ 9

Diese Rahmenvereinbarung gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Ihre Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht von einer der beiden Seiten sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Geschehen zu Szczecin, am 16-X-1990

Ausgefertigt in je zwei Urschriften in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Oberbürgermeister
der Seestadt Bremerhaven

Präsident
der Stadt Szczecin